

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans
(Az.: RPT0240-0513.2-115/2)**

vom 11. August 2026

Planfeststellungsverfahren für die Bahnübergangsbeseitigung sowie den Neubau einer Bahnüberführung im Bereich der Bismarckstraße in der Gemeinde Altshausen (betroffener Landkreis: Landkreis Ravensburg)

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28.07.2026, Az.: RPT0240-0513.2-115/2/80, ist der Plan für die Bahnübergangsbeseitigung sowie den Neubau einer Bahnüberführung im Bereich der Bismarckstraße in der Gemeinde Altshausen (betroffener Landkreis: Landkreis Ravensburg) gemäß Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes **von Donnerstag, 13.08.2026 bis einschließlich Mittwoch, 26.08.2026** auf der Internetseite der Gemeinde Altshausen unter: <https://www.altshausen.de/de/rathaus-gemeinderat/service/bekanntmachungen> durch Verlinkung auf die Internetseite des Regierungspräsidiums und direkt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service > Bekanntmachungen > Planfeststellungsverfahren > aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen aus. Für einen alternativen Zugang liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Altshausen (Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen im EG, Zi. 3) während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Tübingen, 11. August 2026

Blocher
Regierungspräsidium Tübingen
- Planfeststellungsbehörde -